ober hatte nach diesem Zeitpunkt der Eigentümer ober der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist nicht rechtzeitig gestellt oder den Antrag, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung gerinigt zu haben, zurückgenommen, so kann der Eigenkümer oder der persönliche Schuldner dis zum 31. Juli 1933 eine Zahlungsfrist beantragen, wenn nachträglich Umstände eingetreten sind, auf Grund deren nach den Borschriften des Fälligkeitsgeseine Zahlungsfrist gerechtsertigt erscheint.

(2) Ist das Verfahren vor dem Gericht der weiteren Beschwerde noch anhängig, so hat dieses auf Antrag des Eigentümers oder des Schuldners die Sache an die Auswertungsstelle zurückzwerweisen. Der Antrag kann nur dis zum 31. Juli 1933 gestellt werden.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 6 bis 32 des Fälligkeitsgesetzes finden in den Fällen der §§ 1 bis 3 sinngemäß Unwendung.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichskanzler Udolf Hitler

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Gesetz gegen Berrat der Deutschen Boltswirtschaft. Bom 12. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verfündet wird:

§ 1

Unzeigepflichtige Werte (Allgemeines)

- (1) Anzuzeigen find:
- 1. Bermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden, in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als eintausend Reichsmark hatten und vermögensteuerpflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt weder von dem Steuerpflichtigen noch von einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, angegeben worden sind;
- 2. Devisen, die am 1. Juni 1933 einen Wert von mehr als zweihundert Reichsmark hatten und andietungspflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank nicht angeboten worden sind.

(2) Die Anzeigepslicht besteht auch dann, wenn die im Ausland befindlichen Bermögenstücke (Albsat 1 Bisser 1) nach dem letzten Bermögensteuer-Stichtag aus Mitteln erworben worden sind, die in der letzten Bermögenserklärung (als im Inland besindliche Bermögenstücke oder als im Ausland besindliche Bermögenstücke) angegeben worden sind.

Unzeigepflichtige Werte (Einzelheiten)

§ 2

Im Austand befindliche Bermögenftücke

- (1) Im Ausland befindliche Bermögenftude find:
- 1. im Ausland belegener Grundbesitz (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke), ferner grundstücksgleiche Rechte an Grundbesitz, der im Ausland belegen ist,
- 2. Hopotheken und andere Rechte, die gesichert find durch Grundbesitz, der im Ausland belegen ist, oder durch grundstücksgleiche Mechte, die an solchem Grundbesitz bestehen,
- 3. Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, die im Inland weder ihren Six noch den Ort der Leitung haben. Es macht keinen Unterschied, ob die Beteiligungen in Wertpapieren verbrieft find oder nicht. Sind die Beteiligungen in Wertpapieren verbrieft, so macht es keinen Unterschied, ob sich die Wertpapiere im Inland oder im Ausland befinden,
- 4. Wertpapiere über Forberungen, sofern ber Schuldner (bei Schecken und gezogenen Wechseln ber Bezogene, bei eigenen Wechseln ber Aussteller) im Inland weber einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch ben Ort der Leitung hat. Est macht keinen Unterschied, ob sich die Wertpapiere im Inland oder im Ausland befinden,
- 5. andere (weder unter die Ziffer 3 noch unter die Ziffer 4 fallende) Wertpapiere, sofern sie sich im Austand befinden,
- 6. andere (weder unter die Ziffer 2 noch unter die Ziffer 4 noch unter die Ziffer 5 fallende) Forderungen (auch Forderungen auß Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen), sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat,
- 7. Beteiligungen (auch Bezugsberechtigungen) an Familienstiftungen, die weder ihren Sit noch den Ort der Leitung im Inland haben, ohne Rücksicht auf den Wert der Beteiligungen (Bezugsberechtigungen),

- 8. Vatente und andere Urheberrechte, die im Ausland eingetragen ober angemeldet find,
- 9. im Ausland befindliche (inländische oder aus ländische) Sahlungsmittel,
- 10. im Musland befindliche Edelmetalle, Edelfteine und Perlen,
- 11. im Musland befindliche Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und folde Luxus gegenstände, die nicht zur Ausstattung einer Wohnung des Steuerpflichtigen gehören,
- 12. im Ausland befindliche Runftgegenstände und Sammlungen,
- 13. Betriebsvermögen, das zu einer im Musland belegenen Betriebsstätte ober zu einem im Musland befindlichen Lager gehört, auch soweit dieses Betriebsvermögen nicht aus Bermögenftucken besteht, die unter eine der Siffern 1 bis 6, 8 bis 12 fallen.
- (2) Als Vermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden und vermögensteuerpflichtig waren, gelten folde unter Absat 1 fallende Werte, die zur Vermögensteuer zu veranlagen wären, wenn nach bem Stande beim Beginn bes 1. Juni 1933 eine Veranlagung der Vermögensteuer stattfande. Die Bermögensteuer-Freigrenze bleibt außer Betracht.

§ 3

Devisen

- (1) Devisen im Sinne diefes Befetes find:
- 1. ausländische Sahlungsmittel ohne Rudficht barauf, ob fie fich im Inland oder im Ausland befinden,
- 2. Unsprüche aus Währungstonten bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen in ausländischer Währung, sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnfit noch feinen Sit noch ben Ort der Leitung hat. Ausgenommen find Forderungen auf Berficherungs- ober Rückversicherungsprämien und solche andere Forderungen aus Berficherungs oder Rudversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind,
- 3. ausländische oder auf eine ausländische Bahrung lautende inländische Wertpapiere, die an einer Deutschen Borse zum Sandel nicht zugelaffen find, ohne Rudficht darauf, ob die Wertpapiere fich im Inland oder im Ausland befinden,
- 4. fällige Bins- oder Gewinnanteilscheine und rudgahlbar gewordene Stude ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische

- Währung lautender inländischer Wertpapiere, bie nicht an einer Deutschen Borse zum Sandel zugelaffen find, ohne Ruckficht barauf, ob bie Bind- ober Gewinnanteilscheine und die Wertpapiere fich im Inland oder im Ausland befinden,
- 5. Gold, ohne Rücksicht barauf, ob es sich im Inland ober im Musland befindet.
- (2) Als Devisen, die am 1. Juni 1933 andie tungspflichtig waren, gelten solche unter Absat 1 fallende (in den Fällen des Abfahes 1 Giffer 3: nach bem 12. Juli 1931 erworbene) Devifen, für die ber Artifel I ober der Artifel III der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesethlf. I S. 238) eine Verpflichtung zur Anbietung an die Reichsbanf begründet ober aufrechterhalten hat. Bon der Anzeigepflicht nach §1 Absat 1 Biffer 2 und nach § 3 find ausgenommen:
 - 1. Devisen, für die beim Intrafttreten dieses Gesetes eine Anbietungsmöglichkeit aus rechtlichen ober tatfächlichen Gründen nicht mehr besteht,
 - 2. Devisen, die bis zum Ablauf bes 31. August 1933 der Reichsbank oder einer Devisenbank angeboten werden.

Unberührt bleiben Anzeigepflichten, die fich aus § 1 Abfat 1 Biffer 1, § 1 Abfat 2, § 2 ergeben.

§ 4

Unzeigepflichtige Perfonen

- (1) Anzeigepflichtig ist jede Person, die am 1. Juni 1933
 - 1. mit anzeigepflichtigen Werten entweder vermogensteuerpflichtig oder anbietungspflichtig war. Diese Anzeigepflicht besieht nicht, soweit Riffer 2 Plat greift,
 - 2. nach den Borschriften der Reichsabgabenordnang (insbesondere nach den §§ 103 ff.) bie Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hatte (zum Beispiel als gesetlicher Bertreter oder als Testamentsvollstreder). Diese Anzeigepflicht besteht nur hinsichtlich solcher anzeigepflichtiger Werte, die am 1. Juni 1933 der Verwaltung der anzeigepflichtigen Perfonen unterstanden.
- (2) Eine ordnungemäßige (inebesondere friftgerechte) Unzeige, die von einem Unzeigepflichtigen oder namens eines Anzeigepflichtigen erstattet wird, fommt in dem gleichen Umfange, wie diesem Unzeigepflichtigen, auch ben übrigen Anzeigepflichtigen augute.

§ 5

Unzeigestellen

- (1) Die Anzeige (§§ 1 bis 4) ist bei dem zuständigen Finanzamt (§ 73 Absah 5 der Reichsabgabenordnung) oder bei einer anderen Behörde der Reichstinanzberwaltung zu erstatten.
- (2) Werden Devijen angezeigt, so gilt die Anzeige als Anbietung der Devijen.

§ 6

Ungeigefrift

- (1) Die Anzeige (§§ 1 bis 4) ift bis zum Ablauf des 31. August 1933 zu erstatten.
- (2) Zur Wahrung der Anzeigefrist ist es erforderlich, daß die Anzeige bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht.

\$ 7

Straffreiheit bei Erfüllung der Anzeigepflicht

- (1) Werben anzeigepflichtige Werte bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle (§ 5) angezeigt, so tritt (vorbehaltlich der Abfäte 3 bis 5) Straffreiheit (auch Befreiung von Dizziplinarstrafe) ein für Steuerzmviderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind:
 - 1. binfichtlich ber angezeigten Werte,
 - 2. hinsichtlich der Sahlungsmittel und der sonfligen Werte, die zum Erwerd der angezeigten
 Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet
 worden sind,
 - 3. binfichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Siffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
 - 4. binfichtlich des Umfabes, der die in den Siffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.
- (2) Su wenig gezahlte Steuern find nachzugahlen. Bei ordnungsmäßiger Anzeige (Abjat 1) werden für die Seit vor dem 1. Sevtember 1933 Sinsen und Berzugszuschläge nicht erhoben (vorbehaltlich des Abjates 3). Für die Seit nach dem 31. August 1933 find die zu wenig gezahlten Steuerbeträge zu verzinsen; der Sinssuß beträgt dei Verzug zwölf vom Hundert jährlich, sonft fünf vom Hundert jährlich.
- (3) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarftrafe) und Befreiung von den auf die Zeit vor dem 1. September 1933 entfallenden Zinsen und Berzugszuschlägen (Absah 2 Sah 2) treten hinsichtlich der im Absah 1 bezeichneten Steuerzuwiderhandlungen nicht ein:

- 1. soweit anzeigepflichtige Bermögenftude, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht, einer Steuerbehörde befannt geworden sind,
- 2. wenn die zu wenig gezahlte Steuer nicht innerhalb einer Frist entrichtet wird, die in dem Bescheid über die Steuernachforderung zu bestimmen ist.
- (4) Straffreiheit (auch Befreiung von Dissiplinar, strafe) tritt hinsichtlich der im Absah 1 bezeichneten Devisenzuwiderhandlungen nicht ein, soweit anzeigepssichtige Devisen, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht, der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle oder einer Strafversolgungsbehörde bekannt geworden sind.
- (5) Sind Devisen, die der Neichsbank nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesehes unmittelbar oder mittelbar zum Erwerd von Nichtdevisen verwendet worden, die als im Ausland besindliche Vermögenstücke nach den Vorschriften dieses Gesehes anzeigepslichtig sind, so tritt wegen Devisenzuwiderhandlungen, die diese Devisen betreffen, Straffreiheit nur dann ein, wenn die Devisenzuwiderhandlungen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Neichsbank angezeigt werden und wenn außerdem innerhalb einer von der Neichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Vetrages angedoten werden, den die Neichsbank bestimmt.

§ 8

Strafe bei Richterfüllung der Unzeigepflicht

- (1) Personen, die beim Infrasttreten dieses Gesches Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepsticht (§§ 1 bis 5) vorsätzlich nicht rechtzeitig erfüllen, wegen Berrats der Deutschen Bolkswirtschaft mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strase Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Reben der Zuchthausstrase ist auf Berlust der bürgerlichen Chrenrechte zu erkennen.
- (2) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetes Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllen, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.
- (3) Personen, die beim Infrafttreten dieses Geseinst Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllen, mit Gefängnis bestraft.

§ 9

Strafverfahren

- (1) Für die Aburteilung der im § 8 mit Strafe bedrohten Sandlungen sind die Sondergerichte zuständig, die nach der Berordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesethl. I S. 136) gebildet find.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Berordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesethl. I S. 136).
- (3) Wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen den § 8 Abfate 1 und 2 diefes Gefetes fann eine Hauptverhandlung unter den Voraussekungen des § 276 der Strafprozegordnung stattfinden. Borschriften der §§ 278 bis 284 der Strafprozes ordnung finden Anwendung. Wird der Berurteilte ergriffen oder stellt er sich dem Gericht, so hat das Gericht auf seinen Antrag die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen. Mit diesem Beschluß wird das frühere Urteil hinfällig.

§ 10

Durchführung und Ergänzung

Der Reichsminister der Finanzen, der Reichs wirtschaftsminister und der Reichsminister der Justiz werden ermächtigt, zur Durchführung und Erganzung der §§ 1 bis 7 und des § 9 dieses Gesehes (insbesondere auch zur Berhinderung von Umgehungen) Rechtsverordnungen und allgemeine Berwaltungsvorschriften zu erlassen. Auch können Borschriften getroffen werden über tätige Reue hinfichtlich folder Werte, die nach diesem Geset nicht anzeigepflichtig find.

Berlin, 12. Juni 1933

Der Reichstangler Abolf Sitler

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krofigt

Der Reichswirtschaftsminister Sugenberg

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Berordnung über ben Rleinvertauf von Bienenhonig. Bom 8. Juni 1933.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Berordnung über die Befugniffe des Reichstommiffars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

Reichsgesethl. 1933 I

Bei dem Kleinverkauf von Bienenhonig in Behältnissen oder vorbereiteten Packungen ist auf diesen der Inhalt in Kilogramm oder Gramm, der Berkaufspreis dieser Menge ohne Verpackung, der sich aus diesen Angaben errechnete Preis je Pfund der Ware und der Preis des Behältniffes oder der Berpactung anzugeben.

§ 2

Die nach § 1 vorgeschriebenen Ungaben müßen von außen und auf der Borderseite der Pactung oder des Behältnisses sichtbar sein und in einheitlicher Schrift von gleicher Schrifthöhe räumlich zu sammenhängend erfolgen. Die Schrifthöhe muß mindestens 6 mm betragen. Die Angaben sind in jeder Art (Stempelaufdruck, Tintenaufichrift, auch auf besonderer Rlebemarte) zuläffig.

§ 3

Die Berordnung gilt nicht für Behältniffe oder Berpackungen mit einem Inhalt von weniger als 50 Gramm.

§ 4

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft. Berlin, den 8. Juni 1933.

Der Reichskommiffar für Preisüberwachung

Mit ber Bahrnehmung ber Beschäfte beauftragt

Dr. Seinge Ministerialbirettor

Zweite Berordnung zur Devisenbewirtschaftung (Anderung der Richtlinien fur die Devisenbewirtschaftung). Bom 9. Juni 1933*).

Auf Grund von § 35 Abf. 1 der Berordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesethl. I G. 231) in Berbindung mit § 7 des Gesehes über Sahlungsverbindlichkeiten gegenüber bem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzt. I 3. 349) werden die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesenbl. I 3. 317) wie folgt geandert:

Artifel I

- 1. Abichnitt II Rr. 4 ber Richtlinien erhalt folgende Faffung:
 - 4. Die Genehmigung zur Sablung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Muslandsichulden für den Sins, und Bewinnanteileschein-Ginlösungebienst einer ausländi-

^{*)} Beröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Prengischen Ctaatsangeiger Mr. 132 vom 10. Juni 1933.